

Wiederaufnahme ausgesetzter Versorgungsausgleichsverfahren

In sämtlichen Scheidungsverfahren, die bis einschließlich 31.08.2009 bei Gericht eingegangen sind und, in denen die Folgesache Versorgungsausgleich lediglich ausgesetzt beziehungsweise noch nicht abschließend entschieden wurde, gilt Folgendes:

- diese Verfahren sind von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten wiederaufzunehmen
- das Verfahren erhält ein neues Aktenzeichen
- für das Verfahren besteht kein Anwaltszwang
- das Amtsgericht ist örtlich zuständig, das die Scheidung der Ehe ausgesprochen hat
- das Verfahren ist kostenpflichtig, auch wenn es von Amts wegen wiederaufgenommen wurde.
- Die vormalige Prozesskostenhilfebewilligung aus dem vorangegangenen Scheidungsverfahren, erstreckt sich jedoch nicht auf das wiederaufgenommene Versorgungsausgleichsverfahren